



# Vereinssatzung der Turn.- und Sportgemeinde Mittelbach-Hengstbach 1931 e.V.

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der im Jahre 1931 gegründete Verein führt den Namen „Turn.- und Sportgemeinde Mittelbach-Hengstbach“ und hat seinen Sitz in Zweibrücken. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Zweibrücken mit der Nummer „207“ eingetragen. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Die TSG Mittelbach-Hengstbach (e.V.) verfolgt durch die Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen. Daneben ist die körperliche und charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ein besonderes Anliegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen zu.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.



5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der geschäftsführende Vorstand.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

#### § 4 Mitgliedschaften und Rechtsgrundlagen

1. Sportbund Pfalz  
Satzungen des Sportbundes Pfalz in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich.
2. Südwestdeutscher Fußballverband e.V.  
Satzungen und Ordnungen des SWFV in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die SWFV-Satzung, SWFV-Spielordnung, SWFV-Rechts- und Verfahrensordnung, SWFV-Schiedsrichterordnung, SWFV-Jugendordnung, SWFV-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des SWFV, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gem. SWFV-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des SWFV, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem SWFV.
3. Tennisverband Pfalz e.V.  
Satzungen und Ordnungen des Tennisverbands Pfalz in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich.
4. Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V.  
Satzungen des Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich.
5. Rheinland-Pfälzischer-Dartverband e.V.  
Mit der Aufnahme anerkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Ordnung des RPDV, sowie die jeweils geltende Spielordnung des RPDV. Der Verein setzt sich die Verbreitung und Förderung des Dartsports zum Ziel.



## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## I. MITGLIEDSCHAFT

### § 6 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, diese können sein:
  - a) Kinder
  - b) Jugendliche
  - c) Erwachsene
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie sind auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienen Mitglieder zu ernennen. Sie haben alle Rechte der Mitglieder und können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Grund Ihrer Verdienste für den Verein von Beitragszahlungen befreit werden.

### § 7 Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme beginnt zum Quartalsbeginn und für mindestens 1 Jahr. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ergeht schriftlicher Bescheid. Es besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Dem abgelehnten Bewerber steht gegen die Ablehnung ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitgliedschaft tritt erst mit Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrags in Kraft. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände sowie den Vorschriften seiner Abteilung.

### § 8 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen zu benutzen. Die Abteilungen erstellen zu Beginn des Geschäftsjahres für die Aufrechterhaltung des jährlichen Sportbetriebes einen Haushaltsplan. Allen Mitgliedern ist ein angemessener Versicherungsschutz zu gewährleisten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Dieses Stimmrecht üben die Jugendlichen eigenständig mit Einwilligung der Eltern aus, die die Eltern durch ihre Unterschriften unter dem Aufnahmeantrag gegeben haben. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Bei der Wahl eines Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr volles Stimmrecht.
2. Der Gesamtvorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren, sofern dies aus sozialen Gründen erforderlich sein sollte.



## § 9 Pflichten der Mitglieder

Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein. Den Anordnungen der Vorstandschaft und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten haben die Mitglieder Folge zu leisten.

1. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie der Anschrift mitzuteilen

## § 10 Ablehnung der Aufnahme, Austritt, Ausschluss und Erlöschung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein (§10-4. );
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
  - durch Tod;
  - durch Auflösung des Vereins;
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu
4. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand
  - a) wer auf dem Vereinsgelände oder in einer Tätigkeit – mittelbar oder unmittelbar - als Vereinsmitglied ein Gesetz bricht
  - b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
  - c) bei Vereinsschädigendem Verhalten
  - d) wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.

**Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder gegen den Ausschluss können der Bewerber oder das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.**



## II. ORGANE

### § 11 Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
  - a) als geschäftsführender Vorstand
  - b) als Gesamtvorstand

### § 12 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
3. Eine Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
Aushang:
  - a) Vereinsaushangtafel in der Ortsmitte
  - b) Im SportheimDie Frist beginnt mit der Veröffentlichung des Einladungsschreibens.
4. Über Anträge welche nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.  
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

### § 13 Tagesordnung

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge



## § 14 Versammlungsablauf, Wahlmodus und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ebenso Änderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, auch hier genügt eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Wahl als Vorstandsmitglied können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Verfehlen im ersten Wahlgang Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt. Gewählt sind die Bewerber, die in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
2. Um zu gewährleisten, dass nie der gesamte Vorstand komplett neu gewählt werden muss, werden in einem Jahr 1-2 Vorstände und der Schriftführer gewählt. Im darauf folgenden Jahr werden der Kassenwart und ein Vorstand gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlperiode ist jeweils 2 Jahre.
3. Alle gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, sowie der Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern durch Veröffentlichung zugänglich zu machen.
5. Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen.

## § 15 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Abteilungsleiter
- c) die Übungsleiter
- d) die Betreuer
- e) Platz.- Hauswarte
- f) Schiedsrichter
- g) Kassenprüfer

Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Vorstand geleitet.

Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.



## § 16 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:
  - a) mindestens 1 maximal 3 Vorständen mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen
  - b) dem Kassenwart
  - c) dem Schriftführer / Pressewart
2. Der Gesamtvorstand bestehend aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen (oder ihren Stellvertretern)
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie nehmen ihr Amt darüber hinaus bis zu einer Neuwahl wahr.
4. Vorstand im Sinne §26 BGB sind die 1 maximal 3 Vorstände des geschäftsführenden Vorstandes. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind allein vertretungsberechtigt.
5. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die anfallenden Aufgabengebiete z.B. sportliche Aktivitäten, Repräsentation nach außen, Wirtschaftsbetrieb, Bauangelegenheiten. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
6. Der Vorstand beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
7. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes regelmäßig zu unterrichten.
8. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sowie die Abgrenzung zu den Abteilungen, regelt die Ordnung der jeweiligen Abteilung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilung teilzunehmen.

## § 17 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet. Die Abteilung wird durch Ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zu Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt zum Vereinsbeitrag und der Aufnahmegebühr einen Sonderbeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

## § 18 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2-3 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes. Die Kassenprüfer werden alle zwei Jahre neu gewählt.



## § 19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein in seinen jeweiligen Abteilungen eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten.

## § 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) Von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung ist Namentlich vorzunehmen. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zweibrücken, mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden darf.

## § 21 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

## § 22 Strafen

Wegen Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Gesamtvorstand berechtigt, folgende Strafen gegenüber seinen Mitgliedern zu verhängen:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe bis 10.-€
- c) Disqualifikation bis zu einem Jahr
- d) ein Zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens der Sportanlage
- e) Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## § 23 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.





Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt

Zweibrücken, den 09.04.2017

Vorstand

(Anne Bauer)